



Anforderungen an die Betriebe ab 2008 (Anerkennung, Bewilligung, Qualität, Rechnungslegung)

Mit der NFA wird das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG in Kraft treten. Neun von zehn Artikeln dieses Gesetzes haben die Kantone ab diesem Datum umzusetzen. Der 10. Artikel gibt die Vorgaben für das kantonale Behindertenkonzept, welches frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der NFA Gültigkeit bekommt. Die kantonalen Anforderungen an die Anerkennung, die Qualität und die Rechnungslegung haben sich in erster Linie am IFEG zu orientieren. Neu dazu kommen Anforderungen aus der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE. Auf kantonaler Ebene setzt das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen IEG die Vorgaben des IFEG um. Der Entwurf des IEG war bis vor kurzem in der Vernehmlassung, gegenwärtig werden die Vernehmlassungsantworten ausgewertet. Ich kann dazu auf das Referat von Herrn Dieterle verweisen. Auch wenn die Bestimmungen des IEG somit noch nicht in definitiver Form vorliegen, möchten wir Ihnen trotzdem einen Überblick über die wichtigsten vorgesehenen Änderungen in den Bereichen Bewilligung, Anerkennung, Qualität und Rechnungslegung geben.

Bis anhin kannten wir im Kanton Zürich eine Zweiteilung von Betriebsbewilligung und Beitragsberechtigung.

Folie 1

- Beitragsberechtigung durch das BSV und Aufnahme in die Bedarfsplanung für BSV-anerkannte Heime
- Betriebsbewilligung durch das Sozialamt für Institutionen ohne Kollektivbeiträge

Die Beitragsberechtigung wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV erteilt. Die Beitragsberechtigung des BSV ist auch Grundlage für die Aufnahme der



beitragsberechtigten Plätze in die Bedarfsplanung. Institutionen, welche keine Beiträge des BSV beanspruchen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Sozialamts. Die von ihnen angebotenen Plätze sind nicht Teil der Bedarfsplanung.

Mit Inkrafttreten des IFEG verschwindet diese Zweiteilung.

Folie 2

- Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Anforderungen für alle Institutionen, Plätze Teil der kantonalen Bedarfsplanung
- Beitragsberechtigung gemäss kantonalen Anforderungen für Institutionen mit Anspruch auf Kollektivleistungen, Plätze Teil der kantonalen Bedarfsplanung
- IVSE-Anerkennung gemäss Vorgaben der IVSE und kantonalen Präzisierungen

Betriebsbewilligung und Beitragsberechtigung haben sich grundsätzlich nach den Anerkennungsbedingungen des IFEG (Art. 4 und 5) zu richten. Das IFEG gibt den Mindeststandard vor. Konsequenz dieser Unterstellung beider Instrumente unter das IFEG ist auch, dass neu sowohl subventionierte wie auch nicht-subventionierte Plätze Teil der kantonalen Bedarfsplanung sein werden.

Die Betriebsbewilligung wird damit neu zur grundsätzlichen Voraussetzung zum Betrieb einer Invalideninstitution. Sie ist Bedingung für jede Institution. Betriebe, welche Kollektivleistungen beanspruchen, haben zusätzlich über eine Beitragsberechtigung zu verfügen. Wer sich zudem der IVSE unterstellen will, hat die Anforderungen der IVSE zu gewährleisten.



Da die Anerkennungs Voraussetzungen aus dem IFEG eine zentrale Rolle haben, möchte ich Ihnen diese hier auflisten:

Folie 3 - 5

IFEG Art. 5 Anerkennungs Voraussetzungen

Um anerkannt zu werden, muss eine Institution:

- a. über Infrastruktur- und Leistungsangebot, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen
- b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen
- c. die Aufnahmebedingungen offen legen
- d. die invaliden Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren
- e. die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung
- f. die invaliden Personen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten
- g. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen
- h. die Qualitätssicherung gewährleisten

Nun, was ändert zu heute? Wir haben die Betriebsbewilligung und die Beitragsbewilligung nach dem IFEG auszugestaltet. Ziel ist es natürlich, auf den heutigen Bestimmungen aufzubauen. Wo diese nicht genügen, wird es jedoch Anpassungen geben müssen. Wir gehen heute davon aus, dass dies die Bereiche Trägerschaft, Qualität und Rechnungslegung tangieren wird.



Was die Betriebsbewilligung betrifft, so soll Institutionen mit bestehender Betriebsbewilligung mittels einer Übergangsfrist die Anpassung an die neuen Bestimmungen ermöglicht werden. Institutionen, welche aufgrund der heutigen BSV-Anerkennung noch über keine Betriebsbewilligung verfügen, haben eine solche im Laufe des nächsten Jahres zu beantragen.

Was die Beitragsberechtigung betrifft, so wird das BSV seine Beitragsanerkennung per Ende 2007 aufheben. Die heutigen kantonalen Beitragsberechtigungen enden ebenfalls 2007. Die neuen Beitragsberechtigungen sind im Laufe des nächsten Jahres zu beantragen. Dasselbe gilt auch für eine IVSE-Anerkennung.

Über alle diese Änderungen und Anforderungen werden wir Sie bis spätestens im Mai des kommenden Jahres detailliert informieren. Wir versichern Ihnen, dass wir den Übergang zu den neuen Anforderungen für die Institutionen so einfach wie möglich machen wollen und uns insbesondere am Bestehenden orientieren werden. Es darf nicht sein, dass damit für die Institutionen unzumutbare Zusatzaufwendungen verbunden sind. Wir prüfen auch die Möglichkeit von Übergangsfristen.

Ich möchte nun noch etwas vertieft auf die Rechnungslegung eingehen. Falls in diesem Bereich Anpassungen notwendig sind, soll dies schon so früh wie möglich bekannt sein, um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten einleiten zu können. Die Rechnungslegung, sei dies im öffentlichen oder im privatwirtschaftlichen Bereich, ist heute stark mit Fragen der Standardisierung und Systematisierung, der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Offenlegung konfrontiert. Der Umgang mit diesen Fragen ist heute für ein Unternehmen eine Selbstverständlichkeit. Ich erinnere an dieser Stelle an die Anforderungen für das Erlangen des ZEW-Gütesiegels, das die Rechnungslegung nach SWISS GAAP FER 21 vorschreibt.

Vorgaben zur Rechnungslegung werden auch durch die IVSE gemacht. Die IVSE verlangt die Verwendung des CURAVIVA-Kontenrahmens und einer Kostenrechnung bei mehreren Produkten oder Dienstleistungen. Als Folge der geplanten Einführung der IVSE im Kanton Zürich und den erwähnten Vorgaben aus dem IFEG sowie all-



gemein aufgrund des Anspruchs der Öffentlichkeit auf Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung öffentlicher Gelder wollen wir mit der NFA eine Vereinheitlichung der Rechnungslegung der Behinderteninstitutionen einleiten. Dabei sollen jedoch nicht alle Institutionen über einen Leisten geschlagen werden. Es wird nach Umsatzgrösse, Anzahl Mitarbeitende und Anzahl Produkte oder Dienstleistungen unterschieden. Folgende Unterteilung soll gelten:

Folie 6 und 7

- Institutionen mit einer Bilanzsumme kleiner als 2 Mio., weniger als 10 Mitarbeitenden, welche lediglich ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten
- Institutionen mit einer Bilanzsumme kleiner als 2 Mio., weniger als 10 Mitarbeitenden, welche 2 oder mehr Produkte oder Dienstleistungen anbieten
- Institutionen mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mio., mehr als 10 Mitarbeitenden (mit einem oder mehreren Produkten oder Dienstleistungen)
- Institutionen des öffentlichen Rechts mit eigenem Kontenrahmen (HRM)

Folgende Anforderungen an die Rechnungslegung sollen für alle Institutionen gelten, welche eine Betriebsbewilligung des Kantons Zürich haben - unabhängig davon, ob zusätzlich auch eine Beitragsberechtigung vorliegt:

Folie 8 und 9

- ab 2008 wenden alle Institutionen den CURAVIVA-Kontenrahmen an, Institutionen des öffentlichen Rechts mittels den Überführungsrichtlinien
- ab 2008 führen alle Institutionen, welche mehr als ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten, eine Kostenrechnung nach CURAVIVA
- ab 2008 wenden alle Institutionen mit Ausnahme derjenigen des öffentlichen Rechts eine Rechnungslegung in Anlehnung an SWISS GAAP FER 21 an.



- Institutionen mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mio. und mehr als 10 Mitarbeitenden erstellen ihre Rechnung spätestens ab 2010 nach SWISS GAAP FER 21

Wir sind uns bewusst, dass Sie insbesondere zur Umsetzung der Kostenrechnung nach CURAVIVA und einer Anlehnung an SWISS GAAP FER 21 noch weitere Informationen und Vorgaben benötigen. Bereits im Januar werden wir eine erste Information dazu verschicken, welche die Bereiche nennen wird, wo weitere Konkretisierungen zu erwarten sind. Aller Voraussicht nach werden es insbesondere die Bereiche Investitionen, Abschreibungen und Rückstellungen sein. Bis Mitte 2007 sollen dann detaillierte Anweisungen vorliegen. Diese sollen natürlich auch noch den Institutionen vorgelegt werden um sie auf ihre Praxistauglichkeit prüfen zu können.



Folien Anforderungen an die Betriebe ab 2008

Anforderungen an die Betriebe ab 2008

(Anerkennung, Bewilligung, Qualität, Rechnungslegung)

- Beitragsberechtigung durch das BSV und Aufnahme in die Bedarfsplanung für BSV-anerkannte Heime
- Betriebsbewilligung durch das Sozialamt für Institutionen ohne Kollektivbeiträge



- Betriebsbewilligung gemäss kantonaler Anforderungen für alle Institutionen, Plätze Teil der kantonalen Bedarfsplanung
- Beitragsberechtigung gemäss kantonaler Anforderungen für Institutionen mit Anspruch auf Kollektivleistungen, Plätze Teil der kantonalen Bedarfsplanung
- IVSE-Anerkennung gemäss Vorgaben der IVSE und kantonalen Präzisierungen



IFEG Art. 5 Anerkennungsvoraussetzungen

Um anerkannt zu werden, muss eine Institution:

- a. über Infrastruktur- und Leistungsangebot, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen
- b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen



- c. die Aufnahmebedingungen offen legen
- d. die invaliden Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren
- e. die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung



- f. die invaliden Personen entlöhnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten
- g. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen
- h. die Qualitätssicherung gewährleisten



- Institutionen mit einer Bilanzsumme kleiner als 2 Mio., weniger als 10 Mitarbeitenden, welche lediglich ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten
- Institutionen mit einer Bilanzsumme kleiner als 2 Mio., weniger als 10 Mitarbeitenden, welche 2 oder mehr Produkte oder Dienstleistungen anbieten



- Institutionen mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mio., mehr als 10 Mitarbeitenden (mit einem oder mehreren Produkten oder Dienstleistungen)
- Institutionen des öffentlichen Rechts mit eigenem Kontenrahmen (HRM)



- ab 2008 wenden alle Institutionen den CURAVIVA-Kontenrahmen an, Institutionen des öffentlichen Rechts mittels den Überführungsrichtlinien
- ab 2008 führen alle Institutionen, welche mehr als ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten, eine Kostenrechnung nach CURAVIVA



- ab 2008 wenden alle Institutionen mit Ausnahme derjenigen des öffentlichen Rechts eine Rechnungslegung in Anlehnung an SWISS GAAP FER 21 an
- Institutionen mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mio. und mehr als 10 Mitarbeitenden erstellen ihre Rechnung spätestens ab 2010 nach SWISS GAAP FER 21